

# § 48 T-SLV

## T-SLV - Tiroler Schilehrerverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Schilehrerausweise sind aus widerstandsfähigem Material mit den Abmessungen 86 × 54 mm (Scheckkartenformat) herzustellen. Die Schilehrerausweise haben dem in der Anlage 24 dargestellten Muster zu entsprechen. Sie sind für

- a) Diplomschilehrer und Schiführer, Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer, Diplomschilehrer, Diplomsnowboardlehrer und Diplomlanglauflehrer,
- b) Landesschilehrer, Snowboardlehrer und Langlauflehrer sowie
- c) Schilehreranwärter, Snowboardlehreranwärter und Langlauflehreranwärter

auf jeweils unterschiedlichem Farbgrund herzustellen.

In Kraft seit 18.10.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)